

**Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Albig
vom 09. Juli 2002**

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Albig hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des § 25 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Albig folgende Gebührensatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Benutzungsgebühren erhoben.

Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erdbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
2. Bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
3. Sind für eine Leistung mehrere Personen gebührenpflichtig, so haften diese als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- 1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung; bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- 2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 29.05.1998 außer Kraft.

Albig, den 09. Juli 2002

(Trautwein)
Ortsbürgermeister



Es wird darauf hingewiesen, daß Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

- 1) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- 2) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Albig
vom 09.Juli 2002**

I. Nutzungsgebühren

1. Die Gebühren für die Überlassung von Gräbern betragen:

- | | |
|-----------------------------------|------------|
| a) Reihengrabstätte je Grabstelle | 307,00 EUR |
| b) Kindergrabstätte | 179,00 EUR |
| c) Urnengrabstätte | 307,00 EUR |

2. Für die Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Bestattungen oder Beisetzungen wird für jedes Jahr 1/30 der zu diesem Zeitpunkt geltenden Gebühr nach Buchstabe a) bis c) erhoben.

II. Bestattungsgebühren

Es werden erhoben für die Bestattung

- | | |
|--|------------|
| a) eines Erwachsenen oder eines Kindes vom vollendeten
5. Lebensjahr ab | 307,00 EUR |
| b) eines Kindes unter 5 Jahren | 154,00 EUR |
| c) für die Beisetzung einer Urne | 154,00 EUR |

III. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird ausschließlich durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern zu ersetzen.

IV. Sonstige Gebühren

- | | |
|--|-----------|
| 1) Benutzung der Leichenhalle einschl. Reinigung | 77,-- EUR |
| 2) Abräumen einer Grabstätte sowie für Gräber bei denen das Nutzungsrecht vor Inkrafttreten dieser Satzung erworben wurde, je Grabstelle | 77,-- EUR |

V. Genehmigungsgebühren

- | | |
|--|-----------|
| 1) Für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Gedenkplatten und dgl. wird eine Gebühr erhoben in Höhe von | 31,-- EUR |
| 2) Für die Genehmigung zur Aufstellung von einfachen Holzkreuzen werden keine Gebühren erhoben. | |